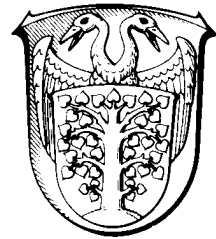


STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage
Drucksache Nr. /0114/16-21

Linden, den 27.02.2020

Sachbearbeiter: Christian Mai
Aktenzeichen:

Betreff:

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Beschlussantrag:

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den von der Revision des Landkreises Gießen geprüften Jahresabschluss der Stadt Linden zum 31.12.2010 gemäß den §§ 113 und 114 Abs. 1 HGO mit einer Bilanzsumme von 43.474.156,66 Euro, mit einem Jahresergebnis von 555.813,44 Euro und einem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres von 1.785.471,85 Euro, inkl. Prüfungsfeststellungen, sowie den von der Revision vorgelegten Schlussbericht zu beschließen und dem Magistrat Entlastung zu erteilen.

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß den §§ 113 und 114 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 9 HGO den von der Revision des Landkreises Gießen geprüften Jahresabschluss der Stadt Linden zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 43.474.156,66 Euro, mit einem Jahresergebnis von 555.813,44 Euro und einem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres von 1.785.471,85 Euro, inkl. Prüfungsfeststellungen, sowie den von der Revision vorgelegten Schlussbericht.

Gem. § 114 Abs. 1 HGO wird dem Magistrat Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Jahresabschlussprüfung wurde durch den Bericht der Revision des Landkreises Gießen vom 16.12.2019 abgeschlossen.

Für das weitere Vorgehen verweist die Revision auf die Regelung des § 113 und 114 HGO. Gemäß § 113 HGO hat der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Schlussprüfbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den von der Revision geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie hierfür Gründe anzugeben.

Nach dem Prüfungsbericht der Revision vom 16.12.2019 hat die Prüfung zu keinen Einschränkungen geführt.

Im Prüfbericht heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht unter Berücksichtigung der angewendeten „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“ den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Linden.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Linden. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.“

Das Haushaltsjahr 2010 schließt insgesamt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 555.813,44 EUR ab. Gemäß § 24 GemHVO wird der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.681.301,40 EUR der außerordentlichen Rücklage zugefügt. Des Weiteren wird die Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis, 906.828,69 EUR, zur anteiligen Deckung des ordentlichen Fehlbetrags in Höhe von -1.125.487,96 EUR verwendet. Der nicht ausgeglichene Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -218.659,27 EUR wird nach § 25 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltung legt in der Anlage den geprüften Jahresabschlussbericht 2010 und den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Linden zum 31.12.2010 der Revision vor.

gez.

Jörg König
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke:	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom: Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.
----------------------	---

Beschlussverteiler :

Abt.:

Zur Beglaubigung: